



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 09.11.2016

Mit freundlichen Grüßen

**Christa Große Winkelsett**  
Ausschussvorsitzende

<b>Gremium</b>
Jugendhilfeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	23.11.2016	18:00

<b>Sitzungsort</b>
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

**Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.**

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Beratung Haushalt 2017; Produkt 06 - Kinder-, Jugend und Familienhilfe	1
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Besetzungsänderung Jugendhilfeausschuss	2
3.2	Besetzungsverfahren Jugendhilfeausschuss	3
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Anhörung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII vor Berufung der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie	Wird nachgereicht
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie  
**Vorl.Nr.:** V/2016/0767  
**Datum:** 28.09.2016

**TOP:** 1.1  
**Anlage Nr.:** 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	25.10.2016	öffentlich

*vertagt  
auf den 23.11.2016*

### Tagesordnung

Beratung Haushalt 2017; Produkt 06 - Kinder-, Jugend und Familienhilfe

### Beschlussvorschlag

#### I. Teilergebnisplan Tageseinrichtungen für Kinder

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

#### II. Teilfinanzplan Tageseinrichtungen für Kinder

Den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

#### III. Teilergebnisplan Tagespflege für Kinder

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

#### IV. Teilfinanzplan Tagespflege für Kinder

Den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

#### V. Teilergebnisplan Jugend- und Familienarbeit

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

#### VI. Teilergebnisplan Jugendsozialarbeit

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

VII. Teilergebnisplan Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

VIII. Teilergebnisplan Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

IX. Teilergebnisplan Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Beistandschaften

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

X. Teilergebnisplan Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

XI. Teilergebnisplan Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

XII. Teilfinanzplan Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

Den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

XIII. Teilergebnisplan Erziehungsberatungsstelle

Den Erträgen und Aufwendungen wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

XIV. Teilfinanzplan Erziehungsberatungsstelle

Den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

**Begründung**

Der Entwurf des Haushaltplanes 2017 wurde durch den Bürgermeister in der Sitzung des Rates am 26.09.2016 eingebracht. Die Fachausschüsse beraten nun die Teilpläne und beschließen Empfehlungen an den Rat.

Der so beratene Haushalt wird anschließend dem Rat der Stadt Hennef zur Verabschiedung am 28.11.2016 zugeleitet.

In Vertretung  
  
Michael Walter

# Anlage I zum Top 1.1

Prioritätenliste 2017			
Spiel- und Bolzplätze			
Kostenträger: 15601157, Kostenstelle: 00004550 Sachkonto: 075102			
Neuanlagen von Spielflächen			
Projekt	Beschlusslage/ Verpflichtungsgrad	Stand	Kosten
BP Allner, ein Spielplatz soll entstehen	Antrag der CDU	Ein Spielgerät soll aufgebaut werden. JHA 31.5.2016: Wird vorgezogen in der Prioritätenliste (zeitgleich mit dem Bau der Kita).	ca. 15.000 €
Bolzplatz mit kleinem Spielplatz, Uckerath	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2004	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden. Aufgrund mangelnder geeigneter und nutzbarer Flächen wird die Suche nach einem Grundstück für die Neuanlage eines Bolzplatzes für Uckerath derzeit nicht weiterverfolgt.	ca. 20.0000 € (ohne Grundstückskosten)
Spielplatz An der Fuchskaula, Bröl	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2001	Der Spielplatz wird nach dem Straßenausbau in 2017 durch einen Investor gebaut.	

<b>Ersatzbeschaffungen auf vorhandenen Flächen</b>			
<b>Projekt</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Stand</b>	<b>Kosten</b>
Spielplatz Kurhausstraße		Die Kombinationsschaukel muss ersetzt werden.	5.000 €
Spielplatz im alten Garten	Neu- und Ersatzbeschaffung aufgrund des Abbaus alter Geräte oder der Anregungen und Hinweise von Nutzer/innen und Anwohner/innen.	Der Rutschturm muss ersetzt werden.	15.000 €
Spielplatz Zissendorfer Garten		Das Steitzenhaus und der Balancierbalken müssen ersetzt werden.	5.000 €
		Auf verschiedenen Spielplätzen müssen die Bänke ersetzt werden.	2.500 €
<b>zur Verfügung stehen: 22.000 €</b>			

<b>voraussichtliche Bezuschussung 2017</b>			
<b>Kostenträger: 15601157, Kostenstelle: 00001505 Sachkonto: 531801</b>			
<b>Projekt</b>	<b>Träger</b>	<b>Stand</b>	<b>Anmerkungen</b>
Spiel- und Bolzplatz Müschmühle	Heimat- und Verschönerungsverein Müschmühle	Die Doppelschaukel musste aufgrund von Mängeln 2015 demontiert werden. Der Verein plant 2016 die Doppelschaukel zu ersetzen.	Gesamtkosten ca. 2.000 €
Spielplatz Mauspfad	Bürgergemeinschaft Lanzenbach e.V.	Die Spiel- und Kletteranlage, Baujahr 1996, muss 2016 abgebaut werden. Die Spiellandschaft, Baujahr 1998, muss ersetzt werden.	Gesamtkosten ca. 12.000 €
Spielplatz Zum Weingarten	Heimat- und Verschönerungsverein Allner e.V.	Spiellandschaft mit Vogelneschtschaukel, Baujahr 2004, muss ersetzt werden.	Gesamtkosten ca. 15.000 €
Spielplatz Scheurengarten	Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e.V.	Die Spiellandschaft mit Schaukel, Baujahr 2002, muss ersetzt werden.	Gesamtkosten ca. 15.000 €
Spielplatz Marienplatz	Heimatverein Bödingen e.V.	Die Spiellandschaft, Baujahr 2004, muss ersetzt werden.	Gesamtkosten ca. 12.000 €
Spielplatz Schieferhof	Bürgergemeinschaft Lichtenberg e.V.	Die Spiellandschaft, Baujahr 2006, und die Schaukel, Baujahr 2001, müssen ersetzt werden.	Gesamtkosten ca. 15.000 €
<b>zur Verfügung stehen: 21.000 €</b>			

Gefördert wird gem. der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen

# Anlage II zum Top 1.1

StadtSportVerband Hennef e.V. 53773 Hennef

Herrn  
Bürgermeister  
Klaus Pipke  
Rathaus  
53773 Hennef



Präsident:

Günter Kretschmann  
Geistinger Str. 55a  
53773 Hennef

Tel.: 02242-867685  
Fax. 02242-867695  
E-Mail:  
kretschmann-hennef  
@t-online.de  
Internet: www.  
stadtsportverband-  
hennef.de

Hennef, den 29.09.2016

## Haushaltsansatz 2017 zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Haushaltsberatungen zum Etatentwurf 2017 stellt der SSV hiermit den Antrag, zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit in den Vereinen einen Betrag von 16.574,40 € in den Haushaltsplan einzustellen.

Dies entspricht bei 4604 in den Sportvereinen tätigen Kindern und Jugendlichen einem Pro-Kopf-Betrag von 3,60 €.

Als Beleg für die Anzahl der in den Vereinen Sport treibenden Jugendlichen lege ich Ihnen die auf Hennef bezogene Auswertung der Jahresstatistik 2016 des LSB als Anlage bei, die das Ergebnis der Vereinsmeldungen im Februar 2016 darstellt. Da nicht alle Vereine ihre Mitgliederzahlen an den Landessportbund gemeldet haben, können diese Vereine nicht berücksichtigt werden. Die hier genannte Zahl bitte ich der Berechnung der Fördermittel zu Grunde zu legen.

Die seit Jahren positive Bilanz der Zahlen jugendlicher Vereinsmitglieder beweist nachdrücklich die erfolgreiche Jugendarbeit in den Hennefer Sportvereinen und bekräftigt die Einschätzung, dass hier neben der sportlichen Ausbildung im Sinne der Jugendhilfe in hohem Maße sozialpädagogisch und gegen viele Missentwicklungen präventiv gearbeitet wird.

Die hier beantragten Mittel fließen über den StadtSportVerband ungeschmälert in dem bewilligten Umfang anteilmäßig den einzelnen Vereinen zu.

Mit sportlichem Gruß

  
G. Kretschmann, Präsident

# Anlage II zum Top 1.1

②

Vereinsname	M0-6	M7-14	M15-18 M	M15-18 W	M15-18 W Ges.	G0-6	G7-14	G15-18 G Ges.	Vorjahr	Abweichung	Jugendmittel
Hennefer Turnverein 1895 e. V.	369	531	156	161	1012	679	1072	317	2017	51	7.444,80 €
FC Hennef 05 e. V.	57	293	127	20	50	62	318	147	490	37	1.897,20 €
Sport-Club Uckerath 1922 e. V.	28	161	81	14	39	30	184	95	311	-2	1.112,40 €
SSV Happerschoss 1928/46 e. V.	38	101	65	15	48	55	116	81	252	0	907,20 €
SV Allner-Bödingen e. V.	19	124	63	22	34	19	146	75	232	8	864,00 €
Judo-Club Hennef e. V.	34	103	14	9	75	46	157	23	234	-8	813,60 €
Turnverein Uckerath 1966 e. V.	47	36	16	31	84	86	67	30	197	-14	658,80 €
Turnverein Rott 1903 e. V.	51	0	61	14	58	75	0	95	87	83	612,00 €
Gesamtschul-Sportverein Hennef 2000 e. V.	17	69	1	34	44	29	94	8	142	-11	471,60 €
DLRG OG Hennef e. V.	9	45	11	7	64	14	89	26	158	-29	464,40 €
Pferdesportgemeinschaft Wiesenhof-Hennef	0	0	0	15	64	14	89	26	158	-29	464,40 €
Hennefer Tennis-Club Grün-Weiß e. V.	0	0	0	27	73	1	47	27	77	-2	270,00 €
Karate Dojo Ochi Hennef e. V.	5	30	8	16	21	0	54	18	83	-11	259,20 €
TC Blau-Weiß Hennef e. V.	1	20	17	4	28	7	52	12	55	16	255,60 €
Tischtennisclub DJK Hennef 1927 e. V.	0	28	10	3	21	3	36	20	71	-12	212,40 €
Schachverein Hennef 1927 e. V.	0	0	13	0	2	0	30	10	39	1	144,00 €
SBR St. Hubertus Hennef-Warth 1961 e. V.	0	8	5	1	5	0	12	6	21	-3	64,80 €
Reit-Zucht- und Fahrverein Hanko e. V. Her	0	2	4	5	6	0	3	9	15	-3	43,20 €
1. Haflinger Reinzucht- u. Sportverein e. V.	0	3	0	4	4	0	3	4	7	0	25,20 €
Skifreunde Hennef e. V.	0	0	2	4	4	0	0	6	8	-2	21,60 €
Schützenbruderschaft St. Michael 1968 He	0	0	2	3	3	0	0	5	5	0	18,00 €
Angelsportfreunde Hennef e. V.	0	1	1	0	0	0	1	1	2	0	7,20 €
Sportfreunde Hennef 1954 e. V.	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	3,60 €
ASV Forelle Hanfbach e. V.	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3,60 €
Fischschutzverein Bröltal e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Hennefer Kuckuckswiesen e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Jugendfußballschule Hennef e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Kegelsportclub Blau-Weiß Eichholz e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Kneipp-Verein Hennef 1966 e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Radclub CITO 1906 Hennef-Geistingen e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Triathlon Team Hennef	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-1	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>676</b>	<b>1595</b>	<b>657</b>	<b>359</b>	<b>1676</b>	<b>1107</b>	<b>2481</b>	<b>1016</b>	<b>4506</b>	<b>98</b>	<b>16.574,40 €</b>

# Anlage III zum Top 1.1

Stand: 24.10.2016

träge auf Förderung der freien Träger der Jugendhilfe in Hennef gemäß § 74 SGB VIII für 2017

freie Träger der Jugendhilfe	Eingang	Beantragte Projekte	Gesamtkosten des Projektes	Teilnehmerbeiträge/ Spenden/ sonstige Zuschüsse	beantragter Zuschuss	Eigenleistung	Position 1 Eigenleistung und/oder Teilnehmerbeiträge	Prozentualer Anteil von Pos. 1 an den Gesamtkosten (mind. 20 %)	Unterlagen	Förderungsfähig nach den Richtl.
Pro Familia	15.08.2016	Sexualpädagogische Gruppenarbeit	4.232,00 €	872,00 €	3.360,00 €	0,00 €	872,00 €	20,61%	vollständig	ja
Kinderschutzbund	19.10.2016	1 Kindergarten-vorgruppe "Rappelkiste" I	28.000,00 €	17.000,00 €	4.000,00 €	7.000,00 € (25 %)	24.000,00 €	85,72%	vollständig	ja
Kinderschutzbund	19.10.2016	Eltern-Kind-Gruppe für Flüchtlingskinder	4.000,00 €	0,00 €	2.500,00 €	1.500,00 € (37,50 %)	1.500,00 €	37,50%	vollständig	ja
iKM	21.10.2016	Prävention Umgang mit Geld	2.480,00 €	0,00 €	1.984,00 €	496,00 € (20 %)	496,00 €	20,00%	vollständig	ja
Forum vitae	17.10.2016	Sexualpädagogische Arbeit in Hennefer Schulen	3.676,78 €	358,00 € Spende	2.274,18 €	1.044,60 € (28,42 %)	1.402,60 €	38,15%	vollständig	ja

**Insgesamt: 14.118,18 €**

**Ansatz 2017: 15.000,00 €**





# Anlage I zum Top 1.1

ANLAGE 7

512

07.11.2016  
Regina Henkel  
Telefon: 418

## Produkt 06, Produktgruppe 62, Produkt 149 Jugend- und Familienarbeit

Die Summe von 138.661 € auf dem Konto 531801 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke aus übrigen Bereichen ist wie folgt für die verschiedenen Bereiche eingeplant:

Elternberatung DKSB	1.500 €
Familienpaten DKSB (Verschiebung aus dem Kostenträger 15201106)	14.000 €
Förderung freier Träger	15.000 €
Förderung von Ferienmaßnahmen	15.000 €
Förderung des Ehrenamts	4.200 €
Zuschuss Stadtsportverband	18.000 €
Junges Parlament	3.500 €
Maßnahmen aus dem Kinder- und Jugendförderplan	5.000 €
Kooperation mit St. Ansgar, zur Wahrnehmung der Aufgabe Streetwork	62.461 €

Die Kostensteigerung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ergibt sich aus der Kostensteigerung von 2,5% jährlich im Vertrag mit CJK St. Ansgar zur Wahrnehmung der Aufgabe Streetwork.

**Produkt 06, Produktgruppe 63, Produkt 154 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Bezüglich der Frage nach der Rückholquote im Unterhaltsvorschuss wird die Abrechnung der Jahre 2015 und 2016 zur Kenntnis vorgelegt:

**Abrechnung 1. Halbjahr 2015**

Monat	Ausgaben	Ant. Bund/Land	Einnahmen	Ant. Bund/Land	Fallzahlen	Rückholquote
Januar 2015	30.649,50 €	14.303,10 €	7.744,05 €	3.613,89 €	194	25,27%
Februar 2015	28.949,90 €	13.509,95 €	9.395,59 €	4.384,61 €	199	32,45%
März 2015	31.297,90 €	14.605,69 €	8.287,54 €	3.867,52 €	196	26,48%
April 2015	31.370,00 €	14.639,33 €	8.839,54 €	4.125,12 €	194	28,18%
Mai 2015	31.549,00 €	14.722,87 €	7.964,33 €	3.716,69 €	194	25,24%
Juni 2015	31.321,10 €	14.616,51 €	11.083,89 €	5.172,48 €	195	35,39%
<b>Summe</b>	<b>185.137,40 €</b>	<b>86.397,45 €</b>	<b>53.314,94 €</b>	<b>24.880,31 €</b>		<b>28,80%</b>
Abschlag:		88.469,34 €				
Überzahlung:		-2.071,89 €	verrechnet			

**Abrechnung 2. Halbjahr 2015**

Monat	Ausgaben	Ant. Bund/Land	Einnahmen	Ant. Bund/Land	Fallzahlen	Rückholquote
Juli 15	32.126,55 €	14.992,39 €	11.686,41 €	5.453,66 €	193	36,38%
August 15	34.908,00 €	16.290,40 €	12.049,29 €	5.623,00 €	189	34,52%
September 15	29.501,23 €	13.767,24 €	14.552,10 €	6.790,98 €	188	49,33%
Oktober 15	34.432,00 €	16.068,27 €	14.434,67 €	6.736,22 €	200	41,92%
November 15	40.784,00 €	19.032,53 €	8.995,67 €	4.197,98 €	203	22,06%
Dezember 15	36.332,00 €	16.954,93 €	10.735,03 €	5.009,68 €	196	29,55%
<b>Summe</b>	<b>208.083,78 €</b>	<b>97.105,76 €</b>	<b>72.453,17 €</b>	<b>33.811,52 €</b>		<b>34,82%</b>
Abschlag:		90.396,42 €				
Nachzahlung		6.709,34 €	erstattet:	01.04.2016		

Jahr 2015	31,98%
-----------	--------

Abrechnung 1. Halbjahr  
2016

Monat	Ausgaben	Ant. Bund/Land	Einnahmen	Ant. Bund/Land	Fallzahlen	Rückholquot e
Januar 2016	33.606,00 €	15.682,80 €	7.276,14 €	3.395,53 €	195	21,65%
Februar 2016	31.297,00 €	14.605,27 €	12.157,15 €	5.673,34 €	193	38,84%
März 2016	30.207,99 €	14.097,06 €	12.557,39 €	5.860,12 €	190	41,57%
April 2016	29.051,40 €	13.557,32 €	8.690,65 €	4.055,64 €	189	29,91%
Mai 2016	33.141,00 €	15.465,80 €	6.470,45 €	3.019,54 €	209	19,52%
Juni 2016	35.298,66 €	16.472,71 €	11.613,46 €	5.419,61 €	180	32,90%
Summe	192.602,05 €	89.880,96 €	58.765,24 €	27.423,78 €		30,51%
Abschlag:		91.751,61 €				
Überzahlung:		-1.870,65 €	verrechnet			

Abrechnung 2. Halbjahr  
2016

Monat	Ausgaben	Ant. Bund/Land	Einnahmen	Ant. Bund/Land	Fallzahlen	Rückholquot e
Juli 16	33.507,55 €	15.636,86 €	6.873,81 €	3.207,78 €	172	20,51%
August 16	29.456,74 €	13.746,48 €	5.725,75 €	2.672,02 €	163	19,44%
September 16	30.755,84 €	14.352,73 €	9.086,01 €	4.240,14 €	166	29,54%
Oktober 16	30.036,00 €	14.016,80 €	7.926,44 €	3.699,01 €	171	26,39%
November 16						
Dezember 16						
Summe	123.756,13 €	57.752,86 €	29.612,01 €	13.818,94 €		23,93%
Abschlag:		32.368,58 €				
Überz./Nachz.		25.384,28 €				



## Mitteilung

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie  
**Vorl.Nr.:** M/2016/0210  
**Datum:** 09.11.2016

TOP: 3.1  
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	öffentlich

### Tagesordnung

Besetzungsänderung Jugendhilfeausschuss

### Mitteilungstext

Die Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V. hat Herrn Sascha Schulte als Nachfolger für Frau Janine Erhardt benannt.

In Vertretung

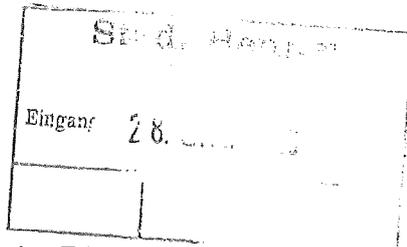
Martin Herkt

# *Elterninitiative Kindergarten Süchterscheid und Stadt Blankenberg e.V.*

Elterninitiative Kindergarten Süchterscheid und  
Stadt Blankenberg e.V. Heilig-Kreuz-Str. 48 53773 Hennef

STADT HENNEF  
27.10.2016 10:10

Stadt Hennef  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
z.H. Herrn Björn Langer  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef



## **Vorstand**

Heilig-Kreuz-Str. 48  
53773 Hennef

 **Frauke Holzwarth (1. Vorsitzende)**  
Tel.: 02248/446573

## **Kindergarten „Kleine Strolche“**

Heilig-Kreuz-Straße 48  
53773 Hennef - Süchterscheid

 0 22 48 / 44 51 55

Fax 0 22 48 / 33 69

## **Kindergarten „Zwergenburg“**

Renteigasse 6  
53773 Hennef - Stadt Blankenberg

 u. Fax 02248 / 4062

Nachfolgeregelung für Frau Janine Erhardt als Mitglied des Jugendhilfeausschusses

Hennef, den 26.10.2016

Sehr geehrter Herr Langer,

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir nunmehr einen Nachfolger für Frau Erhardt als Mitglied des Jugendhilfeausschusses gefunden haben. Der Vorstand hat gestern einstimmig beschlossen, dass Herr Sascha Schulte dieses Amt antreten soll.

Persönliche Daten:

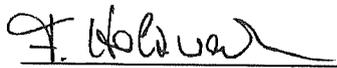
Sascha Schulte  
Neuenhofer Str. 31

53773 Hennef

Geburtsdatum: 14.07.1974

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, erreichen Sie mich unter o. g. Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Frauke Holzwarth, 1. Vorsitzende

  
Kirsten Walterscheid, 1. Personalvorstand



## Mitteilung

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie  
**Vorl.Nr.:** M/2016/0208  
**Datum:** 08.11.2016

TOP: 3.2  
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	öffentlich

### Tagesordnung

Besetzungsverfahren Jugendhilfeausschuss

### Mitteilungstext

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Ratsmitglieder) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (Sachkundige Bürger)
- mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen

Nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

Gemäß der vom Rat der Stadt Hennef für das Jugendamt beschlossenen Satzung gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Entsprechend der anteiligen Regelung im § 71 SGB VIII sind dies 9 stimmberechtigte Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft und 6 stimmberechtigte Mitglieder, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Die entsprechenden Vorschriften sind auszugsweise als Anlagen beigelegt.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 wählte der Rat der Stadt Hennef folgende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

<b>Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII</b>			
Vertreter	Funktion	Stellvertreter	Funktion
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU	Göbel, Willi	CDU
Große Winkelsett, Christa	CDU	Heller, Maximilian	CDU
Friedrichs, Jörg	CDU	Zapora, David	CDU
Wiemann, Claudia	CDU	Keuter, Angelina	CDU
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	Meyer, Hanna Nora	SPD
Golombek, Björn	SPD	Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Hauf, Bertram	SPD	Wagner, Simone	SPD
Schramm, Christina	Bündnis 90 / Die Grünen	Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grünen
Siefen, Martin	Die Unabhängigen	Schink, Monika	Die Unabhängigen
<b>Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII</b>			
Ennebach, Bärbel	Katholischer Pfarrverband Geistingen / Hennef / Rott	Stübner, Jürgen	Evangelische Kirchengemeinde Hennef
Erhardt, Janine	Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V.	Holzwarth, Frauke	Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e.V.
Fischer, Nadine	Kinderschutzbund Hennef e.V.	Schneider, Ralf	Jugendfeuerwehr Stadt Hennef
Metzner, Klaus	StadtSportVerband Hennef e.V.	Kretschmann, Günter	StadtSportVerband Hennef e.V.
Peters, Horst	Caritasverband Rhein-Sieg e.V.	Klippel, Harald	Caritasverband Rhein-Sieg e.V.
Schneider, Lucia	Schule für alle e.V.	Mons, Michaela	Schule für alle e.V.

Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss 8 beratende Mitglieder an (§ 5 Abs. 1 AG-KJHG). Diese werden nach § 5 Abs. 2 AG-KJHG entsprechend bestellt.

**Nachbesetzung bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode:**

Sollte ein Vertreter eines anerkannten Trägers vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt scheiden, so ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AG-KJHG ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

In Vertretung



Martin Herkt

**Anlagen**

1. Auszug aus der Sitzung des Rates am 20.10.2014 zum TOP 3.3
2. Auszug aus der Sitzung des Rates am 20.10.2014 zum TOP 3.4
3. Aktuelle Besetzung Jugendhilfeausschuss (Stand 03.11.2016)
4. §§ 71 und 75 SGB VIII
5. §§ 4 und 5 AG-KJHG

# Anlage 1 zum Top 3.2

Tischvorlage



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

## Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service  
Vorl.Nr.: V/2014/3690  
Datum: 06.10.2014

TOP: 3.3  
Anlage Nr.: 3

Gremium: Rat  
Sitzung am: 20.10.2014  
Öffentlich / nicht öffentlich: öffentlich

### Tagesordnung

Benennung der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Besetzung im Jugendhilfeausschuss:

Besetzungsliste		
Vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Persönliche/r Vertreter/in
1. CDU	Osterhaus-Ehm, Regina	Göbel, Willi
2. CDU	Große Winkelsett, Christa	Heller, Maximilian
3. CDU	Friedrichs, Jörg	Zapora, David
4. CDU	Wiemann, Claudia	Keuter, Angelina
5. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Meyer, Hanna Nora
6. SPD	Golombek, Björn	Herchenbach-Herweg, Veronika
7. SPD	Hauf, Bertram	Wagner, Simone
8. Bündnis 90 / Die Grünen	Schramm, Christina	Gockel, Kay-Henning
9. Die Unabhängigen	Siefen, Martin	Schink, Monika

Beratende Mitglieder:

FDP:

Persönliche/r Vertreter/in:

Die Linke: Pollo, Roberto

Persönliche/r Vertreter/in: Weisel, Gerd

## Begründung

In der konstituierenden Ratssitzung, am 23.06.2014 wurden noch keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt. In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 ist in § 4 festgelegt, wie sich die Mitglieder zusammensetzen.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) neun Mitglieder.

### **Auszug aus § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009:**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

*Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (erstes AG NW KJHG) der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.*

In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 ist in § 4 Abs. 4 festgelegt, dass Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen:

### **Auszug aus § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009:**

- (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen.  
Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Frau bzw. der benannte sachkundige Mann wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Sie wirken im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Der Jugendamtselternbeirat ist berechtigt, ein beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu entsenden. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes erhält für Angelegenheiten, welche das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Hennef betreffen, ein Rederecht in den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Hennef (Sieg), den 20.10.2014

  
Klaus Pipke  
Bürgermeister

# Anlage 2 zum Top 3.2



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie  
**Vorl.Nr.:** V/2014/3691  
**Datum:** 20.10.2014

**TOP:** 3.4  
**Anlage Nr.:** 4

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlich / nicht öffentlich</b>
Rat	20.10.2014	öffentlich

### Tagesordnung

Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen der freien Träger der Jugendhilfe in Hennef gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG NW

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef wählt neben den Mitgliedern, die von den einzelnen Fraktionen entsandt werden, folgende ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef:

	<b>ordentliche Mitglieder</b>	<b>Vertreter/in</b>
1.	Ennenbach, Bärbel, Katholischer Pfarrverband Geistingen/Hennef/Rott	Stübner, Jürgen, Evangelische Kirchengemeinde Hennef-Uckerath
2.	Erhardt, Janine, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.	Holzwarth, Frauke, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.
3.	Fischer, Nadine, Kinderschutzbund Hennef e. V.	Schneider, Ralf, Jugendfeuerwehr Stadt Hennef
4.	Metzner, Klaus, StadtSportVerband Hennef e. V.	Kretschmann, Günter, StadtSportVerband Hennef e. V.
5.	Peters, Horst, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.	Klippel, Harald, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.
6.	Schneider, Lucia Schule für alle e. V.	Mons, Michaela, Schule für alle e. V.

## Begründung

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 4 gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u.a. an 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe wurden durch mehrfache Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef sowie der Tagespresse und gesonderter Anschreiben gebeten, Vorschläge für die Besetzung der 6 stimmberechtigten Mitglieder/Stellvertreter/innen einzureichen.

Ein Verzeichnis der eingereichten gültigen Wahlvorschläge ist beigefügt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen (§ 4 Abs. 3 AG NW KJHG). Dies gilt auch für die von den Fraktionen entsandten Mitglieder. Da mehr Vorschläge für die ordentlichen Mitglieder als zu besetzende Positionen vorliegen, sollte dies bei der Besetzung der Vertretung berücksichtigt werden.

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef gemäß der Satzung des Jugendamtes vom 07.04.2012 mindestens 24 Mitglieder.

Die neben dem Bürgermeister bzw. in Vertretung dem zuständigen Dezernenten sowie dem Leiter des Jugendamtes beratenden 7 Pflichtmitglieder sind von den jeweiligen Institutionen zu bestellen. Hierzu wurden diese ebenfalls angeschrieben.

## Auswirkungen auf den Haushalt

### Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

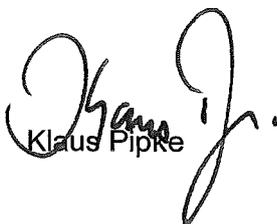
Paraphe:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

  
Klaus Pipke

Stand: 06.10.2014

## **Verzeichnis der gültigen Wahlvorschläge für die Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef**

### Vorschlag als ordentliches Mitglied:

Ennenbach, Bärbel  
Kath. Pfarrverband Geist./Hennef/Rott  
Im Kochgarten 19  
53773 Hennef

Erhardt, Janine  
Elterninitiative Kindergarten Zwergenburg  
Blankenberg und Kleine Strolche  
Süchtterscheid e.V.  
Mechthildisstraße 7  
53773 Hennef

Fischer, Nadine  
Kinderschutzbund Hennef e.V.  
Auf dem Beuel 8  
53773 Hennef

Matterne, Dietmar  
Schützenbruderschaft St. Michael  
Hennef-Geistungen 1968 e.V.  
Im Bröltal 135  
53773 Hennef

Meitzner, Klaus  
StadtSportVerband Hennef e.V.  
Buchenbitze 9a  
53773 Hennef

Peters, Horst  
Caritasverband Rhein-Sieg e.V.  
Birkenallee 17  
53773 Hennef

Schneider, Lucia  
Schule für alle e.V.  
Lettestraße 71  
53773 Hennef

Schneider, Ralf  
Jugendfeuerwehr Stadt Hennef  
Am Limbachsgraben 11  
53773 Hennef

### Vorschlag als persönlicher Vertreter/in:

Holzwarth, Frauke  
Elterninitiative Kindergarten Zwergenburg  
Blankenberg und Kleine Strolche  
Süchtterscheid e.V.  
Busstraße 6  
53773 Hennef

Kretschmann, Günter  
StadtSportVerband Hennef e.V.  
Geistinger Straße 55a  
53773 Hennef

Klippel, Harald  
Caritasverband Rhein-Sieg e.V.  
Griendskaule 28  
53773 Hennef

Mons, Michaela  
Schule für alle e.V.  
Unter Birken 12  
53773 Hennef

Stübner , Jürgen*	Fröbelweg 13	Harnischmacher, Doris*	Otterweg 16
Ev. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath	53773 Hennef	Ev. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath	53773 Hennef
Wirtz, Johanna	Eitorfer Straße 68	Hesse, Rabea	Talstraße 51
Arbeiterwohlfahrt	53773 Hennef	Arbeiterwohlfahrt	53773 Hennef
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V.		Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V.	

\*Auch als beratendes Pflichtmitglied vorgeschlagen

# Mitglieder Jugendhilfeausschuss

Anlage 3 zum Top 3.2

Name, Vorname	Fraktion/Funktion	Verpflichtung	pers. Vertreter /-in	Fraktion/Funktion	Verpflichtung
<b>Stimmberechtigte Mitglieder (Politik) § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII</b>					
Große Winkelsetz, Christa	CDU	Ratsmitglied	Heller, Maximilian	CDU	-
Keuter, Angelina	CDU	bereits Verpfl.	Zapora, David	CDU	06.11.2014
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU	Ratsmitglied	Göbel, Willi	CDU	27.10.2015
Wiemann, Claudia	CDU	17.11.2014	Friedrichs, Jörg	CDU	06.11.2014
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	Ratsmitglied	Meyer, Hanna Nora	SPD	Ratsmitglied
Golombek, Björn	SPD	Ratsmitglied	Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD	Ratsmitglied
Hauf, Bertram	SPD	06.11.2014	Wagner, Simone	SPD	-
Stahn, Astrid	Bündnis 90 / Die Grünen	bereits Verpfl.	Gockel, Kay-Hennig	Bündnis 90 / Die Grünen	Ratsmitglied
Siefen, Martin	Die Unabhängigen	06.11.2014	Schink, Monika	Die Unabhängigen	17.11.2014
<b>Stimmberechtigte Mitglieder (freie Träger Jugendhilfe) § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII</b>					
Ennenbach, Bärbel	Kath. Kirche	06.11.2014	Schramm, Christina	Ev. Kirche	-
Schulte, Sascha	Elterninitiative Kindergarten Süchterscheid und Blankenberg e.V.	-	Holzwarth, Frauke	Elterninitiative Kindergarten Süchterscheid und Blankenberg e.V.	10.03.2015
Fischer, Nadine	Kinderschutzbund Hennef	06.11.2014	Schneider, Ralf	Jugendfeuerwehr Hennef	06.11.2014
Metzner, Klaus	StadtSportVerband Hennef	06.11.2014	Kretschmann, Günter	StadtSportVerband Hennef	06.11.2014
Peters, Horst	Caritas Rhein-Sieg e.V.	06.11.2014	Klippel, Harald	Caritas Rhein-Sieg e.V.	17.11.2014
Schneider, Lucia	Schule für alle e.V.	06.11.2014	Mons, Michaela	Schule für alle e.V.	-
<b>Beratende Mitglieder</b>					
van Grinsven, Corinna	Jugendamtselfternbeirat	-	Mende, Julia	Jugendamtselfternbeirat	-
Harnischmacher, Doris	Evangelische Kirche	06.11.2014	-	-	-
Herk, Martin	Beigeordneter	Verwaltung	Pipke, Klaus	Bürgermeister	Verwaltung
N.N.	-	-	Overath, Miriam	Leiterin Abteilung 510	Verwaltung
Kotula, Jennifer	FDP	Ratsmitglied	Marx, Michael	FDP	Ratsmitglied
Lamberz, Hanns-Jörg	Agentur für Arbeit	06.11.2014	Fahrensbach, Eva	Agentur für Arbeit	-
Langenbach, Günter	Kreispolizeibehörde	06.11.2014	Schumacher, Dietmar	Kreispolizeibehörde	-
Lippok-Wagner, Ingrid	Richterin am Amtsgericht	-	Hillert, Lars	Richter am Amtsgericht	-
Montag, Sabine	Vertreter der kath. Kirche	09.03.2016	-	-	-
Scheffer, Matthias	Vertreter der Schulen	06.11.2014	Wahlen, Hildegard	stellv. Vertr. der Schulen	-
Schüchter, Barbara	Die Linke	bereits Verpfl.	Weisel, Gerd	Die Linke	Ratsmitglied

Anlage 4 zum Top 3.2

Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

juris

← zurück

weiter →

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -  
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)  
§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

#### Fußnote

§ 71 Abs. 3 idF d. Bek. v. 14.12.2006 I 3134: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 2 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG BW) v. 19.4.1996 GBl BW 1996, 457 mWv 1.1.2009 (vgl. BGBl I 2009, 744)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -  
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)  
§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

Anlage 5 zum Top 3.2

216

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 5.11.2016

**Erstes Gesetz  
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes  
- AG - KJHG -**

Vom 12. Dezember 1990 (Fn 1)

**Erster Abschnitt  
Jugendamt**

**§ 1 (Fn 19)  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.

**§ 1a (Fn 19, 20)  
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - entsprechend.

**§ 2 (Fn 16)  
Zulassung von Jugendämtern  
in kreisangehörigen Gemeinden**

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

**§ 3 (Fn 2)****Geltung des kommunalen Rechts**

- (1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) (Fn 3) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) (Fn 4) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

**§ 4****Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

**§ 5 (Fn 22)****Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
  2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

## § 6

### Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

## § 7

### Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung